

RSS-0018-25
= RSS-E 39/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.5.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmerin
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin übermittelte am 12.3.2025 einen Schlichtungsantrag an die Geschäftsstelle. Die (anonymisiert) habe die Deckung aus einer Sturmschadenversicherung zur Polizennr. (anonymisiert) nach einem Hochwasserereignis vom 15.9.2024 abgelehnt. Dies stelle einen „Vertrauensbruch seitens der Versicherung“ dar.

Die Geschäftsstelle bestätigte am 21.3.2025 den Eingang des Schlichtungsantrags und ersuchte die Antragstellerin um Klarstellung, ob und in welcher Höhe ein Schaden durch das Verhalten des Versicherungsmaklers behauptet werde. Es sei zumindest der Beweis zu erbringen, dass mit einem anderen Versicherungsprodukt für den vorliegenden Schadenfall eine höhere Deckung möglich gewesen wäre, obwohl das Gebäude der Antragstellerin in einer HQ30-Zone liegt. Von der höheren Deckungssumme wäre im Gegenzug eine Mehrprämie abzuziehen.

Wenn ein solcher Schaden rechnerisch ermittelt wäre, wäre dann die Frage zu klären, worüber im Beratungsgespräch beraten wurde, ob die Hochwasserdeckung dabei ein Thema war, bzw. ob (auch unter Berücksichtigung aller anderen Deckungsbausteine) die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Versicherung nicht der bestmögliche Ratschlag war.

Dazu ersuchte die Geschäftsstelle die Antragsgegnerin um Übermittlung der Polizze des gegenständlichen Versicherungsvertrages.

Die Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Daher war gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Mai 2025